



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

DIENSTAG 24. MAI 2022, 20.00 UHR IN DER HALLE FURNS IN BONADUZ

Traktanden:

1. Orientierung Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021
2. Kauf ehemaliges Postlokal an der Kirchstrasse 6
3. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Strassen
4. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Gemeindefinfosystem
5. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Dorffriedhof Etappe II
6. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Studie Entwicklung Dorfplatz
7. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Postlokal
8. Jahresrechnung 2021
 - 8.1. Ausführungen zur Jahresrechnung
 - 8.2. Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - 8.3. Genehmigung
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Bilanz
9. Orientierungen
 - Stand Teilrevision Ortsplanung Dorfkern – Resultate der Mitwirkung
 - Stand Ortsplanungsrevision – Um was geht es?
 - Stand Quartierplan Ginellas
 - Stand Sanierungen der Strassen Via Caschners und Schulhausstrasse
 - Stand Parkierungskonzept – Bewirtschaftung
 - Positiver Projektabschluss Mehrzweck- Doppelsporthalle und Schulraumerweiterung M&S
 - Kosten, Termine, Qualitäten
10. Varia

Bonaduz, 2. Mai 2022

Der Gemeindevorstand

WICHTIG:

Aus Gründen der Kosteneinsparung, des Umweltschutzgedankens und der heutigen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten wird die Jahresrechnung nicht an die Haushaltungen verteilt.

Die Unterlagen liegen im Eingangsbereich des Gemeindehauses zur Mitnahme auf.

Unter www.bonaduz.ch „Amtsstellen, Finanzen“ ist die Jahresrechnung ebenfalls aufgeschaltet.

Auszug aus der Gemeindeverfassung:

Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind

a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind

b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

KENNTNISNAHME DER GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS VOM 2. DEZEMBER 2021

Das Protokoll wurde auf der Gemeindeganzlei vom 17. Dezember 2021 bis 16. Januar 2022 aufgelegt und auf unserer Homepage publiziert (gemäss neuem Kant. Gemeindegesetz Art. 11). Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TRAKTANDUM 2

KAUF EHEMALIGES POSTLOKAL AN DER KIRCHSTRASSE 6

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, das ehemalige Postlokal an der Kirchstrasse 6 käuflich zu erwerben. Die Räumlichkeiten befinden sich an bester Lage beim Dorfplatz. Dies sind die Eckdaten des Lokals:

- Teilrenoviert 1998
- Nutzfläche Geschäftslokal 105 m²
- Einzelgarage Süd 18 m²
- Stockwerkeigentum 37/100 Miteigentum an Grundstück Nr. 305

- Kaufpreis CHF 400'000.00
- Amtlicher Verkehrswert CHF 503'000.00

- Einzelgarage Süd vermietet an die Post / Mieteinnahmen CHF 1'200.00 pro Jahr

Diverse Nutzungsmöglichkeiten wurden geprüft und bewertet. Die Gemeinde beabsichtigt, die Schul- und Gemeindebibliothek in die Räumlichkeiten zu verlegen. Damit entsteht für die Schule Raum der benötigt wird. Selbstverständlich können in Zukunft auch andere Nutzungen erfolgen. Die Renovations- und Umzugskosten werden berechnet und im Budget 2023 ordentlich an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2022 beantragt.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen den Kauf zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG STRASSEN

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben

noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2021 wurden CHF 1'000'000.00 Vorfinanzierung Strassen verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Strassen von CHF 1'000'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG GEMEINDEINFOSYSTEM

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit Gemeindeinfosystem wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2014 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2021 wurden CHF 100'000.00 Vorfinanzierung Gemeindeinfosystem verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Gemeindeinfosystem von CHF 100'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG DORFFRIEDHOF ETAPPE II

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit Dorffriedhof Etappe II wurde an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2020 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2021 wurden CHF 140'000.00 Vorfinanzierung Dorffriedhof Etappe II verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Dorffriedhof Etappe II von CHF 140'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG STUDIE ENTWICKLUNG DORFPLATZ

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit Studie Entwicklung Dorfplatz wurde an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2021 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2021 wurden CHF 370'000.00 Vorfinanzierung Studie Entwicklung Dorfplatz verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Studie Entwicklung Dorfplatz von CHF 370'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG POSTLOKAL

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2021 wurden CHF 400'000.00 Vorfinanzierung Postlokal verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Postlokal von CHF 400'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 8 JAHRESRECHNUNG 2021

8.1 Ausführungen zur Jahresrechnung 2021

Wir können auf ein sehr erfreuliches Geschäftsjahr 2021 zurückblicken. Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 71'936.19 ab. Zusätzlich konnten getätigte Netto-Investitionen von CHF 600'544.95, welche im Investitionsbudget waren, direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden und müssen somit in den kommenden Jahren nicht mehr abgeschrieben werden. Es konnten ebenfalls noch zusätzliche Abschreibungen auf das Schulhaus Furns über CHF 1'600'000.00 vorgenommen werden. Auch sind Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 2'010'000.00 vorgesehen. Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss von CHF 366'800.00.

Durch dieses sehr erfreuliche Ergebnis 2021 konnte die Finanzbasis der Gemeinde nochmals verbessert werden.

Eckdaten der Rechnung 2021:

▪ Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	71'936.19
▪ Abschreibungen	CHF	1'472'100.00
▪ Entnahme aus Vorfinanzierung des Eigenkapitals	CHF	417'200.00
▪ Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals	CHF	2'010'000.00
▪ Zusätzliche Abschreibungen	CHF	1'600'000.00
▪ Finanzierungsüberschuss	CHF	2'364'981.36
▪ Mittel- und langfristige Schulden	CHF	1'000'000.00
▪ Freies Eigenkapital	CHF	13'515'213.95

GESAMTÜBERSICHT

Vergleich der Rechnung 2021 zum Budget 2021 und zur Rechnung 2020

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Zusammenzug						
Allgemeine Verwaltung	2'842'413.46	592'308.79	2'305'300.00	576'600.00	2'113'399.61	563'998.05
Öffentliche Sicherheit	939'235.60	794'898.76	883'100.00	622'000.00	771'363.05	619'823.30
Bildung	10'820'845.95	3'560'247.84	9'065'400.00	3'471'700.00	8'572'809.40	3'245'758.54
Kultur, Sport und Freizeit	574'789.00	68'200.00	607'600.00	68'200.00	731'212.00	401'610.00
Gesundheit	976'202.50	98'089.80	979'500.00	83'000.00	1'001'927.00	84'796.60
Soziale Sicherheit	1'292'140.47	345'994.84	1'356'200.00	109'800.00	1'230'418.60	245'391.51
Verkehr	2'635'116.45	246'401.85	980'700.00	299'000.00	796'681.50	276'866.80
Umwelt und Raumordnung	1'822'199.01	1'260'422.21	1'913'600.00	1'263'700.00	1'541'145.57	1'042'021.02
Volkswirtschaft	561'449.20	625'429.55	576'400.00	378'900.00	932'069.70	846'285.45
Finanzen und Steuern	328'442.48	15'272'776.67	370'200.00	11'798'300.00	952'275.05	11'829'575.63
	22'792'834.12	22'864'770.31	19'038'000.00	18'671'200.00	18'643'301.48	19'156'126.90
Aufwandüberschuss				366'800.00		
Ertragsüberschuss	71'936.19				512'825.42	
Gesamttotal	22'864'770.31	22'864'770.31	19'038'000.00	19'038'000.00	19'156'126.90	19'156'126.90

ERFOLGSRECHNUNG

Gegenüber dem Budget fallen folgende markante Abweichungen auf:

Aufwand: Die Abweichungen zum Budget sind u.a. wie folgt begründet:

Im Bereich Allgemeine Verwaltung:	Einlage Vorfinanzierung	CHF	500'000.00
Im Bereich Bildung:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	286'224.50
	Zusätzliche Abschreibungen	CHF	1'600'000.00
Im Bereich Verkehr:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	173'981.20
	Einlage Vorfinanzierung	CHF	1'370'000.00
Im Bereich Volkswirtschaft:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	140'339.25
	Einlage Vorfinanzierung	CHF	140'000.00

Ohne die speziellen Buchungen (Umbuchung Nettoinvestitionen, Zusätzliche Abschreibungen, Vorfinanzierungen) wurde der budgetierte Gesamtaufwand um 2,39% (CHF 455'710.83) unterschritten.

Ertrag: Die Abweichungen zum Budget sind u.a. wie folgt begründet:

Im Bereich Bildung:	Entnahme Vorfinanzierung	CHF	160'000.00
---------------------	--------------------------	-----	------------

Ohne die obenerwähnten Abweichungen wurde der budgetierte Gesamtertrag um 21,60% (CHF 4'033'570.31) übertroffen.

Dies u.a. aus folgenden Gründen:

Allgemeine Gemeindesteuern (+CHF 2'950'656.60); Sondersteuern (+CHF 479'700.30); Forstwirtschaft (+CHF 241'821.30); Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (+205'152.84).

8.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission GPK

Antrag

Die örtliche Geschäftsprüfungskommission GPK hat gemäss Art. 44 ff der Gemeindeverfassung den Gemeindefinanzhaushalt und die Amts- und Geschäftsführung durch Behörden, Kommissionen und Mitarbeiter geprüft. In Kooperation mit der GPK erfolgte die Prüfung der Rechnung per 31. Dezember 2021 durch die externe Revisionsstelle.

Die Prüfungsorgane halten übereinstimmend fest, dass

- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung, soweit diese überprüft wurden, richtig erfasst und verbucht sind,
- das Rechnungswesen der Gemeinde nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt wird und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des kantonalen Gemeindegesetzes, eingehalten sind.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse beantragen GPK und externe Revisionsstelle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeiter und Funktionäre unter Verdankung der geleisteten Arbeit zu entlasten.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.